

Die Rechtsvollmacht des Bischofs in der Konstitution über die heilige Liturgie

Der *Kernpunkt* der Liturgiekonstitution ist die Erklärung über die *rechtliche Vollmacht des Bischofs* in Artikel 22. Er schreibt die Ordnung der heiligen Liturgie dem Apostolischen Stuhl und, *ad normam iuris*, dem Bischof zu¹. Damit steht der Artikel in scharfem Gegensatz zu Kanon 1257 des kirchlichen Gesetzbuches, der vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil die Entwicklung hinsichtlich der Frage der liturgischen Vollmacht in der lateinischen Kirche folgendermaßen zusammenfaßt: «Die zuständige Behörde für den Erlaß liturgischer Bestimmungen und die Guttheißung liturgischer Bücher ist einzig und allein der Apostolische Stuhl².» Der gleiche Artikel erkennt an, daß das Recht, «innerhalb festgelegter Grenzen» die Liturgie zu ordnen, den «rechtmäßig konstituierten, für bestimmte Gebiete zuständigen Bischofsvereinigungen verschiedener Art» zukommt³ – und dies dürfte für die zukünftige Entwicklung der bischöflichen Vollmacht in der Kirche wahrscheinlich bedeutsamer sein.

1. Theologische Grundlegung

Trotzdem muß jeder Versuch, sich über die Rechtsvollmacht der Bischöfe nach Inkrafttreten der Konstitution ein erstes Urteil zu bilden, von der *kirchlichen Lehre* ausgehen. Das Kirchenrecht, sowohl als Gesamtheit von Normen wie als Wissenschaft, hat zu lange an seiner Trennung von der Theologie gelitten, zu lange erschien es als Fremdkörper, der mit dem innersten Geheimnis der Kirche nichts zu tun habe⁴. Die Gründe für diese Situation, mögen sie nun in den Einflüssen weltlicher Rechtssysteme liegen oder in den Unzulänglichkeiten theologischer Spekulation, stehen hier nicht zur Debatte. Eine allgemeine Beurteilung der neuen Konstitution vom Blickpunkt des Kirchenrechts aus würde zu dem Ergebnis kommen, daß in ihr Kompromiß und Fortschritt miteinander verquickt sind: Man blieb zwar bei einer sakrosankten Terminologie und bei

ebensolchen Einrichtungen, doch man verband beides mit einer erfrischenden neuen Weite und Anpassungsfähigkeit, wobei letztere von einer echten Rückkehr zu den Quellen des Evangeliums und der Väter herrühren; sie entsprechen Normen, die das christliche Leben freier Gotteskinder leiten sollen.

Hinsichtlich der rechtlichen Rolle des Bischofs ist die von der Konstitution herangezogene, im *Hintergrund stehende Theologie* dieser Frage besonders ergiebig. Die Kirche wird in der Terminologie des hl. Cyprian⁵ als «das heilige Volk» definiert, «geint und geordnet unter den Bischöfen»⁶. «Im Bischof sehe man den Hohenpriester seiner Herde, von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen entspringt und abhängt⁷.»

Diese *Beziehung des heiligen Volkes zum Bischof* und seinen Mitarbeitern, die zusammen mit ihm die „*servi*“ im eucharistischen Gebet sind, sieht man in seinem *Leitungsamt* verwirklicht, auf das die Konstitution erfreulicherweise neues Gewicht legt. Nach Meinung des Konzils wird in der Gemeinschaft der Liturgie «die Kirche auf vorzügliche Weise dann sichtbar, wenn das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig an denselben liturgischen Feiern, besonders an derselben Eucharistiefeier, teilnimmt: in der Einheit des Gebets und an dem einen Altar, dem der Bischof vorsteht, umgeben von seinem Presbyterium und den Dienern des Altars»⁸.

Ein konkretes Ergebnis davon ist die Wiederherstellung der Konzelebration⁹. Wenn hier ein Priester als erster die Feier der Liturgie leitet, dann tut er dies stets an Stelle des Bischofs: «Da der Bischof nicht immer und nicht überall in eigener Person den Vorsitz über das gesamte Volk seiner Kirche führen kann, so muß er diese notwendig in Einzelgemeinden aufgliedern. Unter ihnen ragen die Pfarreien hervor, die räumlich verfaßt sind unter einem Seelsorger, der den Bischof vertritt...

Daher soll das liturgische Leben der Pfarrei und

dessen Beziehung zum Bischof im Denken und Tun der Gläubigen und des Klerus vertieft werden...»¹⁰.

Diese weitschweifige *Hinführung zum Thema*, die mit dem Recht an sich nichts zu tun hat, erscheint deshalb wesentlich, weil die kirchlichen Kanones, besonders in ihrer modernen Kodifizierung, die bischöfliche Gewalt (wie die Mehrzahl kanonischer Einrichtungen) juristisch gesehen in einem *Vacuum* behandeln. Leben und Brauchtum des Gottesvolkes auf seiner irdischen Pilgerschaft werden zwar mit Recht in juristische Formeln gekleidet und von ihnen geleitet, da sie große Vorteile haben: Klarheit, Genauigkeit, Ordnung, eine Ausgewogenheit von Einheit und Mannigfaltigkeit, eine ständig sich entfaltende christliche *aequitas*. Doch will man das Recht im Lichte der Kirche als *Geheimnis* behandeln, als Zeichen des verborgenen göttlichen Planes, der nun in Christus offenbar geworden ist, so kommt es darauf an, einen klaren und tragfähigen Anfang zu setzen – und sei es auch nur darum, um der Gefahr des Legalismus, eines starren Formalismus, einer Gesetzgebung um ihrer selbst willen und dergleichen entgegenzuwirken.

2. Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze

Die Ordnungsvollmacht des Bischofs über die Liturgie. Es wäre verfrüht zu versuchen, Artikel 22 der Konstitution in all seinen Verästelungen wirklich erschöpfend zu kommentieren, geschweige denn, zukünftige Entwicklungen vorherzusagen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß man seinen Text sorgfältig untersucht, und zwar sowohl im Gesamtzusammenhang mit dem Konzilsdokument wie im Rahmen des Konzils selbst.

Paragraph 1 des Artikels 22 stellt fest: «Das Recht, die heilige Liturgie zu ordnen, steht einzig der Autorität der Kirche zu. Diese Autorität liegt beim Apostolischen Stuhl und nach Maßgabe des Rechtes beim Bischof¹¹.» Wenn auch dieser Text in einem Abschnitt von *Kapitel 1* steht, der den «allgemeinen Normen» der Liturgiereform¹² gewidmet ist, so geht er doch in seiner Anwendung über diese hinaus: Die gesamte Überprüfung, Ordnung und Gestaltung der Liturgie unterliegt der Autorität der Kirche; diese Autorität kommt dem Apostolischen Stuhl und dem Bischof zu – d. h. dem obersten Bischof, dem Papst, und dem Einzelbischof.

Merkwürdig, aber der Wortlaut ist in einem Punkt genau, im andern ungenau. «Apostolischer Stuhl» kann wegen seiner kanonischen Implikationen¹³ mit dem Ausdruck «Bischof» nicht parallel

gesetzt werden – und «Apostolischer Stuhl» parallel mit «Bischöflicher Stuhl» zu verwenden, hätte nur noch mehr Erläuterungen erforderlich gemacht. Dagegen ist das Wort «Bischof», im Singular, ganz präzise gewählt, um anzuzeigen, daß jeder einzelne Bischof über die heilige Liturgie eine echte Autorität und Ordnungsvollmacht hat. Es war nicht notwendig, extra zu betonen, daß die Gesamtheit der Bischöfe, das Apostolische Kollegium in Einheit mit dem obersten Bischof, in gottesdienstlichen Angelegenheiten die höchste Vollmacht über die Gesamtkirche besitzt¹⁴; es war aber notwendig anzuerkennen, daß der einzelne Bischof in der Leitung seiner Herde über ein gewisses Maß an Vollmacht verfügt.

Der Kontrast zu *Kanon 1257*, der diese Vollmacht *ausschließlich* dem Apostolischen Stuhl zuschreibt, ist in die Augen springend. Tatsächlich haben die auf den Kodex des Kirchenrechts folgenden päpstlichen Dokumente eher darauf bestanden, diesem Apostolischen Stuhl noch mehr Vollmachten zu reservieren. *Kanon 1257* mag wirklich implizieren, daß der Apostolische Stuhl allein besondere oder lokale liturgische Bücher approbieren könne; jedenfalls wurde dies 1958 ausdrücklich erklärt (rechtmäßig vom Apostolischen Stuhl gebilligte Bücher, sei es für die Gesamtkirche, sei irgendeine Teilkirche oder eine Ordensfamilie) und zur Grundlage für die Unterscheidung zwischen liturgischen Gottesdiensten und «*pia exercitia*»¹⁵ gemacht. Dies war das kirchenrechtliche Gegenstück zur Lehre Pius XII. in «*Mediator Dei*» von 1947: «Daher besitzt der Papst allein das Recht, jeden einzelnen Brauch bezüglich der Feier des göttlichen Kultes zu prüfen und zu bestimmen, neue Riten einzuführen und zu billigen, dieselben auch abzuändern, wenn er sie nämlich als wandlungsbedürftig befindet¹⁶.»

Bevor die Konstitution in Kraft trat, war die rechtliche Gewalt des Bischofs über die Liturgie besser als Pflicht denn als Recht gefaßt: «... sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften des heiligen Rechtes über den göttlichen Kult pünktlich beobachtet werden¹⁷.» Negativ gesehen erstreckte sich seine Machtbefugnis weiter, nämlich Mißbräuche sowie abergläubige Bräuche abzustellen, gemäß dem Wortlaut von *Kanon 1261* – der tatsächlich eine Vollmacht des Bischofs anerkennt, zur Durchführung seiner Aufsichtspflicht über den Kultus eigene Gesetze zu erlassen¹⁸, wie auch unter bestimmten Umständen Kultstätten zu visitieren, die sonst von der bischöflichen Jurisdiktion ausgenommen sind¹⁹. Hier könnte man noch jene mehr oder weni-

ger bedeutsamen Beispiele hinzufügen, in denen der einzelne Bischof spezifische Zugeständnisse, Befugnisse und dergleichen besitzt²⁰.

Die Konstitution geht über all dies hinaus und stellt als Norm und Prinzip auf, daß der Bischof über die Liturgie eine Ordnungsgewalt besitzt. Wenn diese Erklärung auch in weitem Sinne zu verstehen ist und ihre zukünftige Entwicklung sich nicht vorhersagen läßt, so büßt sie doch dadurch nichts von ihrer Bedeutung ein: Das Ökumenische Konzil erkennt ohne spezifizierende Grenzen oder nähere Angaben im Bischof eine rechtliche Gewalt an, deren Inanspruchnahme in der Vergangenheit schwierig, wenn nicht unmöglich war.

Was bedeutet in diesem Zusammenhang der Ausdruck «*ad normam iuris*»? Zunächst sollte man festhalten, daß das Konzil auf die Frage der *Herkunft dieser Ordnungsgewalt nicht eingeht*, sei nun das erwähnte Gesetz menschlichen oder göttlichen Ursprungs. Gleichzeitig kann man Artikel 22 als einen Schritt in Richtung jenes Arguments ansehen, das einige Konzilsväter, unter ihnen Kardinal Ritter von St. Louis²¹, vorbrachten, nämlich, daß man anerkennen solle, jeder Bischof besitze alle zur Erfüllung seiner Sendung notwendige Gewalt, ausgenommen jene, die sich der Papst aus guten Gründen selbst vorbehält. Auf diese Weise würde die Präsomption nicht mehr lauten, ein Bischof besitze keine Gewalt, es sei denn, sie werde ihm in einem bestimmten Fall verliehen, sondern umgekehrt, daß er *immer schon über Vollmacht verfüge*, wenn oder solange sich nicht der Höchste Hohepriester die Angelegenheit selbst vorbehält.

Wie immer auch der weite Bereich der päpstlich-bischöflichen Beziehungen sich weiterentwickeln mag, so ist doch die fast absolute Vollmacht über den öffentlichen Kult, die sich der Papst reserviert hat, durch die Liturgiekonstitution aufgelockert worden. Außerdem ist bemerkenswert, daß Papst Paul VI. in seinem Apostolischen Brief vom 25. Januar 1964 zur Durchführung der Konstitution auf diesen besonderen Artikel aufmerksam gemacht hat²².

Die *zweite interessante Feststellung*, die zum Satz «*ad normam iuris*» zu machen ist, betrifft die *Art und Weise*, wie die in der Konstitution ausgesprochene Rechtsvorschrift tatsächlich einige der bischöflichen Gewalten über die Liturgie spezifiziert. Eine Aufzählung dieser Gewalten wird deshalb später an entsprechender Stelle folgen.

An vielen Stellen legt die Konstitution dem einzelnen Bischof *schwere Verpflichtungen* auf: Zum Bei-

spiel den Unterricht an den Seminaristen neu zu ordnen²³, den Priestern, die schon in der Seelsorge stehen, zu helfen, «damit sie immer voller erkennen, was sie im heiligen Vollzug tun, damit sie ein liturgisches Leben führen und es mit den ihnen anvertrauten Gläubigen teilen»²⁴, die liturgische Bildung der Gläubigen und ihre «tätige Teilnahme» zu fördern²⁵. An dieser Stelle jedoch sollten die Beispiele aufgezählt werden, in denen das Konzil dem Bischof Vollmacht übertragen hat.

Ein wichtiger Artikel des *Kapitels I* spricht von der besonderen Würde der den *Teilkirchen eigenen gottesdienstlichen Feiern*, vorausgesetzt, daß sie «gemäß Gewohnheit oder nach rechtlich anerkannten Büchern in bischöflichem Auftrag gehalten werden»²⁶. Auf den ersten Blick mag es den Anschein haben, als ginge diese Vollmacht der Bischöfe über die gottesdienstlichen Feiern in ihren eigenen Kirchen oder Diözesen nicht wesentlich über das hinaus, was im Kodex bereits anerkannt ist²⁷; in Wirklichkeit jedoch – ohne zu früh darüber urteilen zu wollen – bekräftigt das Konzil die rechtliche Stellung jener gottesdienstlichen Andachten unter der Autorität und Leitung des Bischofs, selbst wenn sie nicht zu den offiziellen Gottesdienstbüchern der Römischen Liturgie gehören. Diese Andachtsübungen sollen immer sorgfältiger von reinen Privatandachten unterschieden werden und mit dem Geist der Liturgie in Einklang stehen²⁸.

Das gleiche Kapitel führt auch *kennzeichnende Beispiele bischöflicher Gewalt* an: Die Übertragung heiliger Handlungen durch Rundfunk und Fernsehen soll «unter der Leitung und Verantwortung einer geeigneten Persönlichkeit» geschehen, «die für diese Aufgabe von den Bischöfen bestimmt ist»²⁹; weiter den Wortgottesdienst, den heiligen Feiern des Gotteswortes, mit der Vorschrift; «wo kein Priester zur Verfügung steht... soll ein Diakon oder ein anderer Beauftragter des Bischofs die Feier leiten»³⁰; sodann die Leitung der Liturgischen Kommission der einzelnen Diözesen³¹ sowie der Kommissionen für Kirchenmusik und sakrale Kunst³².

3. Kapitel 2: Das Geheimnis der Eucharistie

In *Kapitel II* jedoch, das vom *Geheimnis der Eucharistie* handelt, beginnt dann das Konzil damit, eine Abstimmung der Vollmacht hinsichtlich einzelner liturgischer Handlungen vorzunehmen. An den dogmatischen, wenn auch nicht disziplinarischen Prinzipien des Konzils von Trient festhaltend stellt die Konstitution fest: «...in Fällen, die vom Apostoli-

schen Stuhl zu umschreiben sind», kann «nach Ermessen der Bischöfe sowohl Klerikern und Ordensleuten wie auch Laien die Kommunion unter beiden Gestalten gewährt werden...»³³.

Zwei wesentliche Punkte müssen hier hervorgehoben werden:

1. Vielleicht haben wir hier ein Beispiel vor uns, daß die *Spannung zwischen allgemeinen Normen und den örtlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten einem Ausgleich zustrebt*. Der Apostolische Stuhl will durch die kürzlich errichtete Kommission zur Durchführung der Konstitution³⁴ die Fälle bestimmen – von denen die Konstitution nur einige Beispiele aufführt – in denen die Kommunion unter beiden Gestalten gespendet werden darf – und zwar ganz allgemein; damit werden die äußeren Grenzen der genannten Reform, solange sie sich noch im Stadium des Experiments befindet, für die ganze Lateinische Kirche festgelegt. Die neugeordneten liturgischen Vorschriften unterstehen dann der Autorität des einzelnen Bischofs; er wird diese besonderen Fälle annehmen oder ablehnen können – natürlich immer, so dürfen wir hoffen, aus pastoralen Gründen und mit dem Ziel, dem eucharistischen Zeichen eine immer größere Bedeutung und Wirksamkeit zu geben.

2. Im Gegensatz zum nächsten Fall, dem der Konzelebration, *ruht die Vollmacht hier ausschließlich beim Bischof*, ohne daß andere Ordinarien genannt werden. Diese Neuordnung ist von großer Tragweite; Ordensleute haben zum Beispiel keinen größeren Anteil daran als die übrigen Gläubigen; und das Urteil darüber ist dem Bischof anheimgestellt.

Auch Kapitel 2 geht bezüglich der Wiederherstellung der *Konzelebration* in voller ritueller und sakramentaler Form in *einige Einzelheiten* ein. Diesmal wird in Fällen, wo eine Erlaubnis notwendig ist³⁵, das Urteil dem Bischof und anderen Ordinarien, den Orts- wie Ordensordinarien, überlassen. Die großzügigen Maßnahmen der Liturgiereform standen in Einklang mit dem Wunsch des Konzils, unbekannte und unwillkommene Gebräuche nicht in Gegenden einzuführen, wo beispielsweise die Ausbildung des Klerus und die geschichtliche Entwicklung noch nicht so weit fortgeschritten sind. So wurde die Konzelebration als allgemeiner Brauch für die Abendmahlsmesse am Gründonnerstag wiedereingeführt, für die Messen bei Konzilien, Synoden und Bischofszusammenkünften und für die Messe bei der Abtsweihe³⁶; alle anderen Fälle jedoch werden von einer Erlaubnis abhängig gemacht.

Artikel 57 der Konstitution traf auf einigen Wi-

derstand, vor allem im Abschnitt, der sich auf die notwendige Erlaubnis des Ordinarius bezieht. Die Abstimmung darüber ergab 1839 Ja- und 315 Nein-Stimmen³⁷. Wie später durchsickerte, ging ein Teil der Opposition darauf zurück, daß eine noch größere Anzahl von Bischöfen eine «Erlaubnis des Ortsordinarius» sehr viel lieber gesehen hätte.

Dies mochte damit zusammenhängen, daß in einem viel weiteren Zusammenhang das allgemeine Gefühl bestand, das Privileg, von der bischöflichen Jurisdiktion ausgenommen zu sein, sollte eingeschränkt werden. Oder aber die Bischöfe können auch mit den Bestimmungen des jetzigen Kodex unzufrieden gewesen sein, die ihnen konkret ein Einschreiten nur erlauben, wenn es sich darum handelt, Mißbräuche oder Verletzungen der diözesanen Gesetzgebung hinsichtlich des Kultes abzustellen³⁸. Wie dem auch sei, auf jeden Fall stellte die Konzilskommission die Sache klar, indem sie den Artikel neu formulierte, so daß sowohl Bischöfe wie Ordensordinarien die Konzelebration erlauben können, wobei jedoch die letzte Prüfung der Rubriken dem Bischof allein zusteht: «Dem Bischof steht es zu, im Bereich seines Bistums das Konzelebrationswesen zu leiten³⁹.» Solch eine Bestätigung verknüpft die Rolle des Bischofs in der Eucharistie, wo er der (Kon)Zelebration vorsteht oder einen anderen zu diesem Zweck abordnet, wunderbar mit seiner juristischen Vollmacht über die liturgischen Regeln⁴⁰.

4. Kapitel 3:

Die übrigen Sakramente und die Sakramentalien

Im Kapitel III über die *übrigen Sakramente und die Sakramentalien* beziehen sich drei Artikel auf die *bischöfliche Gewalt*: 1. das wiederhergestellte liturgische Katechumenat ist «nach dem Urteil des Ortsordinarius»⁴¹ anzuwenden. 2. Bei einer großen Anzahl von Täuflingen sind andere Formen im Taufritus ebenfalls «nach dem Urteil des Ortsordinarius»⁴² anzuwenden. 3. «Nur sehr wenige Benediktionen sollen reserviert sein, und zwar nur für Bischöfe und Ordinarien»; gewisse Sakramentalien sollen auch von Laien gespendet werden können, jedoch nur «nach dem Ermessen des Ordinarius»⁴³.

Der *erst- und letztgenannte Artikel* verdienen eine kurze Erläuterung. Artikel 64, der vom erneuerten *liturgischen Katechumenat* spricht, überläßt die örtliche Gestaltung dem Bischof oder einem anderen Ortsordinarius. Dadurch wird die Norm für die Anwendung des gleichartigen Ritus von 1962⁴⁴ bestätigt; dabei hofft man aber, daß die Schulungs- und

Unterrichtsperiode von Konvertiten in die liturgischen Handlungen, an denen die ganze Gemeinde teilnimmt, in vernünftiger Weise eingegliedert wird.

Der Wortlaut von Artikel 79, wo es um die Sakramentalien geht, traf auf die gleichen Bedenken der Konzilsväter wie das Recht der Ordensordinarien, gemäß Artikel 57, § 1, 2 die Konzelebration zu gestatten⁴⁵. Zunächst hatte die Konzilskommission klarzustellen, daß nur solche Riten nach Artikel 79 Ordensleuten vorbehalten sein sollten, die die Ordensordinarien in eigener Person und allein zum Nutzen der exemten Ordensleute feiern, z. B. die Weihe eines Gotteshauses, das einem exemten, klerikalen Ordensinstitut gehört. Die pastorale Absicht von Paragraph 2, Artikel 79 besteht darin, alle privilegierten Vorrechte aufzuheben, die Priester in der Pfarrseelsorge daran hindern, ganz im Dienst der Gläubigen zu stehen; diese Absicht wird jedoch nicht dadurch angetastet, daß feierlichere Weihen in angemessener Weise Bischöfen vorbehalten sind.

Das Vorhaben, einige Sakramentalien versuchsweise und in sehr begrenzter Form von befähigten Laien spenden zu lassen, wird zur Durchführung lieber dem «Ordinarius» als den Bischöfen oder Ortsordinarien allein überlassen⁴⁶. In Wirklichkeit jedoch würden im allgemeinen die Ordinarien darüber entscheiden, da die fraglichen Laien ihrer Vollmacht unterstehen; der Wortlaut der Konstitution würde für Laien eine Ausnahme machen, die Ordensleute sind und die von ihren Ordensordinarien solch eine Erlaubnis erhalten könnten.

5. Kapitel 4: Das kirchliche Stundengebet

Kapitel IV, das über das kirchliche Stundengebet geht, erwähnt zwei Fälle bischöflicher Gewalt, in die sich andere Ortsordinarien mit den Ordensordinarien teilen. Dies ist verständlich, denn es handelt sich hierbei um Dinge, die Ordensordinarien wie Bischöfe in gleicher Weise angehen, nämlich 1. um Dispens vom Stundengebet sowie dessen Umlegung auf andere liturgische Handlungen⁴⁷ und 2. um die Erlaubnis, daß Kleriker das Stundengebet in der Muttersprache verrichten⁴⁸. Die erste dieser Normen rückt eine paradoxe Situation zurecht: Bischöfe trugen zwar die Haupt Sorge für den Gottesdienst in ihren Diözesen, konnten jedoch im geschriebenen Gesetz keine Vollmacht entdecken, die sie berechnigte, Dispensen und Austauschmöglichkeiten zu gewähren, die von Ordensobern und anderen bereitwillig zugestanden wurden.

In diesen Artikeln der Liturgiekonstitution deutet sicherlich nichts darauf hin, daß hier ganz allgemein Vollmachten auf den Einzelbischof übertragen werden, die früher der Apostolische Stuhl ausgeübt hat. Selbst wenn anerkannt wird – sei es allmählich oder durch die spezifische Bestimmung eines Konzilsdekrets – daß die Präsumption der Vollmacht beim Einzelbischof steht, wenn oder solange nicht eine Angelegenheit besonders vom Papst vorbehalten wird, so wird doch das bedeutende Ergebnis der Liturgiereform kaum in jeder Ortskirche festzustellen sein.

Trotzdem gibt das Zweite Vatikanische Konzil der Vollmacht des einzelnen Bischofs in Fragen der Liturgie seine wirkliche und volle Anerkennung, vor allem in Artikel 22, § 1. *Diese rechtliche Gewalt ergibt sich aus der liturgischen Funktion des bischöflichen Amtes.* Ihre rechtliche Formulierung ist nicht unabhängig vom Standpunkt, den die überwiegende Mehrheit der Konzilsväter einnahm, als es darum ging, über die Grundlage des geistlichen Amtes zu entscheiden: Mit 2123 Ja- gegen 34 Nein-Stimmen waren sie dafür, daß das Schema «*De Ecclesia*» so abgefaßt werden sollte, «daß gesagt wird, die Bischofsweihe bilde die höchste Stufe des Weihe-sakramentes»; 2049 Väter stimmten dafür, 104 dagegen, daß das gleiche Schema so abgefaßt werden sollte, «daß gesagt wird, jeder rechtmäßig in der Gemeinschaft der Bischöfe und des römischen Papstes, der ihr Haupt und Prinzip der Einheit ist, konsekrierte Bischof sei Mitglied des Corpus der Bischöfe»⁴⁹.

6. Dezentralisation und Kollegialität

Die obige Erwähnung des allgemeinen Aspektes der liturgischen Erneuerung führt uns zu Paragraph 2 des gleichen Artikels 22 der Konstitution. Wie groß auch der Trend sein mag, die Ausübung der geistlichen Gewalt in der Kirche zu dezentralisieren, so wäre es doch völlig unrealistisch anzunehmen, es werde zu einer Verschiedenheit der Riten und Gebräuche auf rein lokaler und diözesaner Ebene kommen. Sucht man in der konkreten Wirklichkeit nach Beispielen, auf welchen Gebieten die kirchliche Jurisdiktion sich gut auf regionaler oder nationaler Basis ausüben ließe, so denkt man u. a. zuerst immer an Überprüfung und Regelung des öffentlichen Gottesdienstes.

Wenn es zum Beispiel wünschenswert ist, daß die reformierten liturgischen Bücher Rubriken zur Wahl vorsehen, wobei diese dem Urteil des einzel-

nen Bischofs überlassen bleibt (oder in nicht so wichtigen Angelegenheiten dem Urteil des einzelnen Zelebranten), so müssen wesentliche Anpassungen ganz klar auf regionaler Basis erfolgen⁵⁰. Nur auf diese Weise läßt sich auch eine vernünftige Einheitlichkeit in Gebieten erreichen, die nicht übermäßig groß sind, und dieser Grad an Einheitlichkeit ist auch von der Entwicklung der modernen Kommunikationsmittel, der Beweglichkeit der Bevölkerung usw. her gesehen erforderlich.

Der *Ausgangspunkt* für diese Art von *Dezentralisation* – und damit für die Wiederherstellung der altherwürdigen Einrichtung der Konzilien und Synoden in der Kirche in neuem Kleid und frischer Kraft – ist Paragraph 2 des Artikels 22: «Auch den rechtmäßig konstituierten, für bestimmte Gebiete zuständigen Bischofsvereinigungen verschiedener Art steht es auf Grund einer vom Recht gewährten Vollmacht zu, innerhalb festgelegter Grenzen die Liturgie zu ordnen⁵¹.»

Von einigen wurde der *Einwand* gemacht, in der regionalen Ausübung rechtlicher Vollmachten durch Bischofsvereinigungen, sei es nun in den Provinz- und Plenarkonzilien der Vergangenheit oder in den sogenannten Konferenzen dieses Jahrhunderts, komme die «*Kollegialität*» nicht sichtbar zum Ausdruck. Die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils scheinen anderer Meinung zu sein. Ihre Einstellung zur Lehre von der Kollegialität ist ziemlich eindeutig: Mit 1108 Ja- gegen 336 Nein-Stimmen waren die Väter dafür, daß das Schema «*De Ecclesia*» so gefaßt werden sollte, daß gesagt wird, das Corpus oder Kollegium der Bischöfe sei im Amt der Verkündigung, der Heiligung und im Hirtenamt Nachfolger des Apostelkollegiums und daß es zusammen mit seinem Haupt, dem römischen Papst und niemals ohne dieses Haupt (dessen Primat gegenüber allen Hirten und Gläubigen unangetastet und ungeschmälert bleibt), mit voller und höchster Vollmacht für die Gesamtkirche ausgestattet sei; mit 1717 Ja- gegen 408 Nein-Stimmen waren sie dafür, daß das gleiche Schema so gefaßt werden sollte, daß gesagt wird, die vorgenannte Vollmacht komme dem mit dem Haupt verbundenen Bischofskollegium selbst kraft göttlichen Rechts zu⁵². Die gleichen Konzilsväter gingen dann von der lehrhaften zur disziplinären Seite der Frage über. Dabei fanden sie, daß die gleiche gemeinsame Verantwortung aller Bischöfe für alle Kirchen in der *rechtlichen Verfaßtheit der Bischofskonferenzen konkret zum Ausdruck komme* und zwar auf regionaler oder nationaler Ebene. Diese rechtliche Struktur gehört

jedoch in das Schema «*De Episcopis et Dioecesium Regimine*», das vom Konzil noch nicht abgeschlossen ist.

Wenn jeder Bischof nicht nur für die eigene, sondern auch für andere Kirchen Sorge zu tragen hat, so wird diese Besorgnis um so größer sein, wenn sie sich auf die provinziellen, regionalen und nationalen Diözesen erstreckt. Wie sich eine solche Sorge oder Obhut rechtlich fassen läßt, wenn überhaupt, das ist wieder eine andere Frage, doch kommt in ihr der kollegiale Charakter der Bischofsgemeinschaft, selbst auf regionaler Ebene, zum Ausdruck.

In der Vergangenheit äußerte sich diese geradezu natürliche Erscheinung in der Kirche in Form von Patriarchaten, Provinzen, Synoden und Konzilien⁵³. Jetzt erhalten nun auch die nicht so formell strukturierten Konferenzen, die in der Kodifizierung des Kirchenrechts fast unbekannt sind⁵⁴, die Anerkennung des Ökumenischen Konzils.

7. Bedeutung der Bischofskonferenzen

In Artikel 22, § 2 *hält sich* das Konzil *vorsichtig davor zurück*, auf die theologische Frage besonders einzugehen, welchen *Platz eigentlich solche Konferenzen* oder Bischofszusammenkünfte in der *Konstitution der Kirche* einnehmen; der Ursprung der «vom Recht gewährten Vollmacht», ob menschlich oder göttlich, wird einfach nicht spezifiziert. In ähnlicher Weise unterläßt es das Konzil, die verschiedenen Arten der bereits bestehenden Bischofskonferenzen vorzeitig zu beurteilen, sondern überläßt dies, wie es sich gehört, der späteren Konstitution «*De Episcopis et Dioecesium Regimine*». Dies ist der Sinn der Vollmachtsübertragung an die «rechtmäßig konstituierten, für bestimmte Gebiete zuständigen Bischofsvereinigungen verschiedener Art». Damit nicht einige wesentliche Punkte der Liturgiekonstitution eine Zeitlang unwirksam bleiben, solange bis das Konzil in der Lage ist, Natur wie Rechtsstatus der Bischofskonferenzen zu bestimmen, wurde das Recht, die Liturgie zu ordnen, den verschiedenen Arten solcher Vereinigungen zuerkannt.

Als Artikel 22 vom Konzil beraten wurde, wurde erklärt, daß die Vollmacht, von der im Text die Rede war, von provinziellen Bischofskonferenzen, von Provinz- und Plenarkonzilien wie von bestehenden nationalen oder regionalen Bischofsversammlungen usw. ausgeübt werden könnte, vorausgesetzt nur, daß diese rechtmäßig konstituiert sind. Am 25. Januar 1964 erließ Paul VI. eine vorläufige Verordnung für die Bischofsvereinigungen, die diese

bei Ausübung ihrer gesetzgebenden Gewalt über die Liturgie einzuhalten hätten⁵⁵:

1. In der Zwischenzeit, d. h. bis zur Fertigstellung der erwarteten Konstitution, die sich damit befaßt, liegt die in Artikel 22, § 2 erwähnte Vollmacht in Händen der *nationalen* Bischofsversammlungen. Dies schließt nicht aus, daß sich die Bischöfe mehrerer Nationen zum Zweck gemeinsamen Handelns zusammenschließen; es schließt aber, wenigstens vorläufig, aus, daß solche Gemeinschaften auf einer kleineren als nationalen Basis wirksam werden, obgleich dies in zwei- oder mehrsprachigen Gegenden oder Ländern sehr wichtig sein kann.

2. Außer den residierenden Bischöfen haben auch die in Kanon 292 des CIC erwähnten oder miteinbezogenen Personen von Rechts wegen Sitz und Stimme. Koadjutoren und Weihbischöfe können ebenfalls zu den Konferenzen hingezogen werden.

3. Für die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ist die Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung erforderlich.

Die zweite und dritte Bestimmung sind insofern bedeutsam, als sie im wesentlichen aus dem Schema «*De Episcopis et Dioecesium Regimine*» stammen, das dem Konzil immer noch zur Beratung vorliegt. Die gesamte Verordnung des Papstes ermöglicht die volle und unverzügliche Anwendung der Vollmacht von Artikel 22, § 2.

8. Grenzen der rechtlichen Gewalt der Bischofskonferenzen

Was bedeutet der Ausdruck «innerhalb festgelegter Grenzen» für die rechtliche Gewalt der nationalen Episkopate? Wenn wir von den schon vor dem Konzil gewährten Befugnissen über die Liturgie absehen, die sich auf die Farbe der liturgischen Gewänder⁵⁶, auf Anpassungen und den Gebrauch der Muttersprache im Ritus des Erwachsenenkatechumenates beziehen⁵⁷, so lassen sich aus der Konstitution selbst folgende aufzählen:

1. Die Vollmacht zu bestimmen, in welchem Ausmaß in der Liturgie die Muttersprache angewandt werden soll⁵⁸, Übersetzungen in die Muttersprache gutzuheißen, die für liturgische Riten bestimmt sind⁵⁹. Im ersten Fall bedürfen die Beschlüsse der Konferenz der Bestätigung und Anerkennung (*actis probatis seu confirmatis*) des Heiligen Stuhles; im zweiten sieht die Konstitution keine Bestätigung vor, obwohl es eine Interpretation des *Motu proprio* vom Januar 1964 gibt, die behauptet, eine Bestätigung sei notwendig⁶⁰. Andere Artikel der Konsti-

tution legen innerhalb der Struktur der territorialen Versammlungen oder Konferenzen fest, wie weit die bischöfliche Gewalt zur Gewährung der Muttersprache bei den verschiedenen Gottesdiensten reicht, bei der Feier der Eucharistie⁶¹, den übrigen Sakramenten und Sakramentalien⁶², beim Stundengebet⁶³ und in der gesungenen Liturgie (im gleichen Umfang wie in der rezitierten)⁶⁴.

2. Die Förderung notwendiger Studien für Neugestaltungen der Liturgie, seien es solche, die in den überarbeiteten liturgischen Büchern anzugeben sind⁶⁵ oder tiefer greifende, die die päpstliche Zustimmung erfordern⁶⁶; sodann die tatsächliche Einführung solcher Neugestaltungen oder deren Vorschlag.

3. Die Errichtung einer bischöflichen Liturgiekommission⁶⁷.

4. Die Vorbereitung eines besonderen oder regionalen Rituale nach Herausgabe des revidierten Römischen Rituale⁶⁸.

5. Die Einführung einheimischer Elemente der religiösen Initiation in das christliche Ritual, wenigstens in den sogenannten Missionsländern⁶⁹.

6. Die Ausarbeitung eines Ritus für die Feier der Eheschließung, der «den Gebräuchen des Landes und des Volkes entspricht»⁷⁰.

7. Die Neuordnung des liturgischen Jahres⁷¹.

8. Die Förderung der Bußpraxis während der Fastenzeit («je nach den Möglichkeiten unserer Zeit und der verschiedenen Gebiete»⁷²).

9. Die Einführung einheimischer Musikformen in die Liturgie, besonders in den Missionsländern⁷³.

10. Die Jurisdiktion über den Gebrauch von anderen Musikinstrumenten im Gottesdienst, nicht nur der Pfeifenorgel⁷⁴. Hiermit scheint die Konstitution das Recht des einzelnen Ortsordinarius einzuschränken⁷⁵.

11. Die Anpassung von Kirchenschmuck und Kirchengewändern, besonders in Material und Form, an die Erfordernisse und Gebräuche der Gegend⁷⁶.

Im einen oder andern Fall scheint die obige Aufzählung eher eine Pflicht aufzuerlegen als eine Vollmacht zu umschreiben, zum Beispiel in der Förderung der Bußpraxis. Man könnte sicher noch ausführlicher bei den neuen Zuständigkeiten der territorialen Bischofskonferenzen verweilen, besonders was die liturgische Ausbildung, die Förderung der Liturgie und die tätige Teilnahme an ihr angeht⁷⁷. Darüber hinaus jedoch macht eine *Einzelfrage* eine kurze Erläuterung notwendig.

9. Bemerkungen zu einer Einzelfrage

Hinsichtlich der Vollmacht der Bischofskonferenzen zur *Einführung der Landessprache* in die Liturgie⁷⁸ wie der Ausarbeitung *besonderer Rituale*⁷⁹ müssen die Beschlüsse der territorialen Versammlungen vom *Apostolischen Stuhl bestätigt werden*.

Über den Wortlaut der zwei diesbezüglichen Artikel kam es während der Konzilsdebatte im Herbst 1962 zu einer großen Auseinandersetzung. Das Schema der Konstitution, Artikel 36 der endgültigen Redaktion, erkannte den Bischofskonferenzen bezüglich der Landessprache keine Vollmacht zu, lediglich das Recht, dem Heiligen Stuhl Vorschläge zu unterbreiten – wirklich ohne Übertreibung ein sehr dürftiges Recht.

Später unterbreitete die Konzilskommission für die Liturgie den Vätern eine Neufassung des Artikels in folgender Form: «... est competentis auctoritatis ecclesiasticae territorialis, de qua in art. 22 § 2... de usu et modo linguae vernaculae statuere, actis ab Apostolica Sede probatis seu confirmatis⁸⁰.» Die Textverbesserung wurde von den Vätern mit 2016 Ja- gegen 56 Nein-Stimmen angenommen⁸¹.

Die Einfügung des Wortes «statuere» – oder besser gesagt, seine Wiedereinfügung, da die päpstliche Vorbereitungskommission sie ursprünglich vorgeschlagen hatte – bezeichnet klar die entsprechende rechtliche Gewalt der territorialen Obrigkeiten. Selbst das *Motu proprio* zur Durchführung der Konstitution, das in seiner ersten Fassung hinsichtlich der Stellung der Bischofskonferenzen zum Heiligen Stuhl noch Unklarheiten enthielt, betont dasselbe eindringlicher, wobei es den Ausdruck «ad legitima ferenda decreta»⁸² gebraucht. Es handelt sich um eine gesetzgebende Gewalt, die sich von der der regionalen Konzilien in keiner Weise unterscheidet.

Die andere Klausel, die eine Billigung der Dekrete verlangt, wurde mit der größten Sorgfalt abgefaßt, um darauf hinzuweisen, daß die allgemeine Gutheißung, wie sie im Wort «*probatis*» zum Ausdruck kommt, im Sinne des folgenden Ausdrucks «*confirmatis*» zu verstehen sei. Deshalb verwendete man auch lieber die Konjunktion «*seu*» an Stelle von «*vel*», ein Wortgebrauch, der in der letzten (und offiziellen) Fassung des *Motu proprio* vom Januar 1964 sorgfältig beibehalten wurde wie auch in den Reskripten der neuen Kommission zur Durchführung der Konstitution. Das Wort «*seu*» ist deshalb auch richtig mit «*das heißt*» und nicht mit «*oder*» ins Deutsche übertragen worden.

Der *Sinn* dieser Gutheißung wird weiterhin *analog zu Artikel 63b* erklärt, der sich mit der Ausarbeitung von Ritualien durch die territorialen Obrigkeiten befaßt. Hier hat die Klausel den Wortlaut: «actis ab Apostolica Sede recognitis». Diese Parallele beweist, daß hier die Einrichtung von Kanon 291, § 1 des CIC gemeint ist, gleich, ob dies jetzt Prüfung, Billigung, Revision, Ratifizierung oder dergleichen genannt wird. Die authentische Erklärung, die die Konzilskommission den Vätern gab, ist einfach: Die in diesen Fällen gemeinten Gesetze werden von der gesetzgebenden Gewalt der territorialen Bischofsversammlungen verabschiedet und gehen wahrhaft von ihr aus; die Gesetze erhalten eine zusätzliche juridische und moralische Wirkung durch die nachträgliche Bestätigung des Apostolischen Stuhles, wodurch jedoch ihre Natur als bischöfliches Recht nicht angetastet wird.

Dies ließe sich freilich noch ausführlicher entwickeln, vor allem, weil die Konstitution gemäß dem Kodex des kirchlichen Rechtes die Beziehung des Apostolischen Stuhles zur Gesetzgebung der Provinz- und Plenarkonzilien dabei auswertet⁸³. Doch es möge hier genügen, die den Bischofskonferenzen übertragene rechtliche Gewalt über die Liturgie darzulegen und darauf hinzuweisen, daß dies sehr wohl der erste größere Schritt in einer providentiellen Entwicklung sein kann, einer Entwicklung auf eine neue kanonische Einrichtung hin, die die Beziehung des obersten Bischofs zu den übrigen Bischöfen des apostolischen Kollegiums allmählich klären wird.

FREDERICK MCMANUS

Geboren am 8. Februar 1923. Nach Vollendung seiner Studien am Holy Cross College in Worcester und am St. John's Seminary in Brighton wurde er 1947 in der Diözese Boston zum Priester geweiht. Fortsetzung seiner Studien an der Catholic University of America (Washington). Sein Doktorat erwarb er 1954 mit der These: «The Congregation of Sacred Rites». Seit 1958 Professor für Kirchenrecht an der Catholic University of America. Seine wichtigsten Veröffentlichungen sind: «The Rites of Holy Week» (1956); «Handbook for the New Rubrics» (1961); «Revival of the liturgy» (1963). Er ist Herausgeber der Zeitschrift «The Jurist» und stellvertretender Herausgeber der Zeitschrift «Yearbook of Liturgical Studies».

- ¹ Art. 22, § 1; vgl. Herder-Korrespondenz (HK), 5 (Febr. 1964), S. 249.
- ² H. Jone, O. M. Cap., Gesetzbuch des kanonischen Rechtes, Bd II, Paderborn 1940, S. 426.
- ³ Art. 22, § 2; vgl. HK, *ibid.*
- ⁴ Vgl. H. V. Cann, Changing Emphases in the Concept of Authority in the Church, in: The Jurist 23 (1963), S. 391–393.
- ⁵ Cyprian, De cath. eccl. unitate, 7; hgb. G. Hartel, in: CSEL III, 2, Wien 1871, S. 732f.; vgl. Brief 66, Nr. 8, 3.
- ⁶ Art. 26; vgl. HK, *ibid.*
- ⁷ Art. 41; vgl. HK, loc. cit., S. 250.
- ⁸ *Ibid.* Da sich dieser Artikel unmittelbar mit der rechtlichen Gewalt des Bischofs in der Liturgiekonstitution befaßt, d. h. wie sie im Verlauf der zweiten Konzilsperiode umschrieben wurde (1963), kommt die Weiterentwicklung dieser Gewalt in der dritten Sitzungsperiode (1964) hier nicht mehr zur Sprache. Diese Weiterentwicklung schließt in sich: 1. Die Konstitution über die Kirche und 2. das Dekret über das Hirtenamt des Bischofs in der Kirche (vorher «De Episcopis et Dioecesium Regimine»).
- ⁹ Art. 57; vgl. HK, loc. cit., S. 252.
- ¹⁰ Art. 42; vgl. HK, loc. cit., S. 250; vgl. J. D. Crichton, The Church's Worship: Considerations on the Liturgical Constitution of the Second Vatican Council, New York 1964, S. 75–79.
- ¹¹ «Sacrae Liturgiae moderatio ab Ecclesiae auctoritate unice pendet: quae quidem est apud Apostolicam Sedem et, ad normam iuris, apud Episcopum.»
- ¹² Art. 22–25; vgl. HK, loc. cit., S. 249.
- ¹³ Kanon 7.
- ¹⁴ Kanon 228, § 1.
- ¹⁵ S. R. C., instr. vom 3. Sept. 1955, Nr. 12.
- ¹⁶ Enzyklika «Mediator Dei» Pius XII. vom 30. Nov. 1947: AAS 39 (1947), S. 544; vgl. Orbis Catholicus, 1. Jg. (1948), S. 75.
- ¹⁷ *Ibid.*
- ¹⁸ Kanon 1261, § 1.
- ¹⁹ Kanon 1261, § 2.
- ²⁰ Kanon 755, § 2; 759, § 2; 1156; 1274, § 1; 1275; 1292.
- ²¹ 7. November 1963. Vgl. J. W. Baker, Implications of Collegiality, in: The Jurist 24 (1964), S. 255.
- ²² Motu proprio (= Mp) *Sacram liturgiam*, Nr. XI; vgl. HK 6 (März 1964), S. 305.
- ²³ Art. 15–17; vgl. HK, loc. cit., S. 249; Mp, Nr. 1; vgl. HK, *ibid.*
- ²⁴ Art. 18; vgl. HK, *ibid.*
- ²⁵ Art. 19; vgl. HK, *ibid.*
- ²⁶ Art. 13; vgl. HK, loc. cit., S. 248.
- ²⁷ Kanon 1259, § 1.
- ²⁸ Vgl. Art. 13; vgl. HK, *ibid.*
- ²⁹ Art. 20; vgl. HK, loc. cit., S. 249.
- ³⁰ Art. 35, 4; vgl. HK, loc. cit., S. 250.
- ³¹ Art. 45; vgl. HK, loc. cit., S. 251.
- ³² Art. 46; vgl. HK, *ibid.*
- ³³ Art. 55; vgl. HK, *ibid.*
- ³⁴ Mp; vgl. HK 6 (März 1964), S. 305.
- ³⁵ Art. 57, § 1, 2; vgl. HK 5 (Febr. 1964), S. 252.
- ³⁶ *Ibid.*, 1; vgl. HK, *ibid.*
- ³⁷ 10. Oktober 1963.
- ³⁸ Kanon 1261, § 2.
- ³⁹ Art. 57, § 2, 1; vgl. HK, *ibid.*
- ⁴⁰ Vgl. Art. 41–42; vgl. HK, loc. cit., S. 250f.
- ⁴¹ Art. 64; vgl. HK, loc. cit., S. 252.
- ⁴² Art. 68; vgl. HK, *ibid.*
- ⁴³ Art. 79; vgl. HK, loc. cit., S. 253.
- ⁴⁴ 16. April 1963, Ordo Baptismi Adultorum per Gradus Catechumenatus Dispositus, Normae, Nr. 1.
- ⁴⁵ Vgl. oben Anm. 34.
- ⁴⁶ Art. 79; vgl. HK, *ibid.*
- ⁴⁷ Art. 97; vgl. HK, loc. cit., S. 254; Mp, Nr. VII; vgl. HK 6 (März 1964), S. 305.
- ⁴⁸ Art. 101, § 1; Vgl. HK, *ibid.*; Mp, Nr. IX; vgl. HK, *ibid.*
- ⁴⁹ 30. Oktober 1963; vgl. HK 3 (Dez. 1963), S. 136.
- ⁵⁰ Vgl. Art. 39–40; vgl. HK 5 (Februar 1964), S. 250.
- ⁵¹ «Ex potestate a iure concessa, rei liturgicae moderatio inter limites statutos pertinet quoque ad competentes varii generis territoriales Episcoporum coetus legitime constitutos.» Vgl. HK, loc. cit., S. 249.
- ⁵² 30. Oktober 1963; vgl. HK 3 (Dez. 1963), S. 136.
- ⁵³ Kanon 281; 283.
- ⁵⁴ Kanon 292; vgl. Kanon 1507, § 1; 1909, § 1; Ordo Baptismi Adultorum..., Normae, Nr. 3, S. 5–6; Codex Rubricarum, Nr. 117.
- ⁵⁵ Mp, Nr. X; vgl. HK 6 (März 1964), S. 305.
- ⁵⁶ Codex Rubricarum, Nr. 117.
- ⁵⁷ Ordo Baptismorum Adultorum..., Normae, Nr. 3, S. 5–6.
- ⁵⁸ Art. 36, § 3; vgl. HK 5 (Febr. 1964), S. 250.
- ⁵⁹ Art. 36, § 4; vgl. HK *ibid.*
- ⁶⁰ Mp, Nr. IX; vgl. HK 6 (März 1964), S. 305; vgl. F. R. McManus, The Constitution on Liturgy, Commentary, Part One, in: Worship 38 (1964), S. 358–361.
- ⁶¹ Art. 54; vgl. HK 5 (Febr. 1964), S. 251.
- ⁶² Art. 63 a; vgl. HK, loc. cit., S. 252.
- ⁶³ Art. 101; vgl. HK, loc. cit., S. 254.
- ⁶⁴ Art. 113; vgl. HK, loc. cit., S. 255.
- ⁶⁵ Art. 38–39; vgl. HK, loc. cit., S. 250.
- ⁶⁶ Art. 40; vgl. HK, *ibid.*
- ⁶⁷ Art. 44; vgl. HK, loc. cit., S. 251.
- ⁶⁸ Art. 63 b; vgl. HK, loc. cit., S. 252.
- ⁶⁹ Art. 65; vgl. HK, *ibid.*
- ⁷⁰ Art. 77; vgl. HK, loc. cit., S. 253.
- ⁷¹ Art. 107; vgl. HK, loc. cit., S. 255.
- ⁷² Art. 110; vgl. HK, *ibid.*
- ⁷³ Art. 119; vgl. HK, loc. cit., S. 256.
- ⁷⁴ Art. 120, vgl. HK, *ibid.*
- ⁷⁵ S. R. C., instr. 3. Sept. 1958, Nr. 69.
- ⁷⁶ Art. 128; vgl. HK, *ibid.*
- ⁷⁷ Art. 43–44; vgl. HK, loc. cit., S. 251.
- ⁷⁸ Art. 36, § 3; vgl. HK, loc. cit., S. 250.
- ⁷⁹ Art. 63 b; vgl. HK, loc. cit., S. 252.
- ⁸⁰ Art. 36, § 3; vgl. HK, loc. cit., S. 250.
- ⁸¹ 5. Dez. 1962.
- ⁸² Mp, Nr. X; vgl. HK, 6 (März 1964), S. 305.
- ⁸³ Vgl. F. R. McManus, loc. cit., S. 354–356.